



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Personalstelle für Referendare

Hanseatisches Oberlandesgericht
- Personalstelle für Referendare -
Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

Hamburg, 12.07.2023

Briefsendungen an:
Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

Geschäftsstelle: Zimmer 1023 - 1028

Fernsprecher (040) 428.28 - 0 (Vermittlung)

Durchwahl: (040) 428.43 - 3296

Telefax: (040) 428.43 - 1541

Hinweise für die Erstellung von Stationszeugnissen für Referendar*innen

Diese Hinweise sollen eine Hilfestellung bei der Abfassung von Zeugnissen für Referendar*innen geben. Wir haben dieses Hinweispapier erstellt, weil häufiger Ausbilder*innen fragen, ob es bestimmte Vorgaben oder gar Weisungen gibt, wie Referendar*innenzeugnisse auszusehen haben. Derartige Weisungen gibt es nicht und als solche sollen diese Hinweise auch nicht verstanden werden. Sie verfolgen lediglich den Zweck, einige Anhaltspunkte zu geben, wie ein Zeugnis gestaltet werden kann.

Grundlage für die Erstellung eines Zeugnisses ist § 48 JAG, der jedoch lediglich vorsieht, dass der Referendarin/dem Referendar ein Zeugnis zu erstellen ist, in dem der Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen aufzuführen sind und eine Note zu geben ist. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung obliegt der Ausbilderin/dem Ausbilder.

Damit der Leser eines Zeugnisses sich ein Bild von den Leistungen machen kann, bietet es sich daher an, näher zu beschreiben, was die Referendarin/der Referendar genau gemacht hat (schriftliche oder mündliche Leistungen, Aktenvortrag, Dekretur, Sitzungsleitung oder -vertretung). Ob dabei einzelne konkrete Fälle bezeichnet und kurz beschrieben werden, ist Frage der persönlichen Gestaltung. Wer das Zeugnis nicht nur als Auflistung bearbeiteter Akten versteht, wird sicher allgemeiner formulieren, in welchen Rechtsgebieten die Referendarin/der Referendar tätig gewesen ist und welche Anforderungen diese gestellt haben. Damit verbunden werden sollte eine Einschätzung und Bewertung sowohl der Leistungen als auch der Kenntnisse des materiellen und formellen Rechts.

Es bietet sich weiter an, über die bloße Beschreibung und Bewertung der Leistungen in der Station allgemeine Einschätzungen zu den Kompetenzen der Referendarin/des Referendars abzugeben. Dazu gehört eine Stellungnahme zur Arbeitshaltung, Ausdrucks- und Lernfähigkeit, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit der Referendarin/des Referendars. Wer zu den heute viel gefragten sog. sozialen Kompetenzen Beobachtungen gemacht hat, sollte auch dazu etwas im Zeugnis schreiben. Die vorstehend beschriebenen Beobachtungen und Bewertungen sind nicht etwa anmaßend oder entbehrlich. Sie gehören in ein Zeugnis hinein, denn nach den Weisungen über Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 JAG soll bei Zeugnissen für Referendarinnen und Referendare berücksichtigt werden, dass diese als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dienen. Je aussagekräftiger ein Zeugnis also ist, desto eher vermittelt es einen ehrlichen Eindruck von der künftigen Bewerberin/dem künftigen Bewerber.

Die Benotung sollte zumindest am Ende des Zeugnisses als Schlussfolgerung aus den vorherigen Ausführungen folgen. Ob dabei die genannten Einzelleistungen jeweils einzeln benotet werden oder nur die Endnote als Ergebnis der vorher beschriebenen Einschätzungen gegeben wird, bleibt ebenfalls dem Gestaltungswillen der Ausbilder überlassen. Freilich wird zu bedenken sein, dass immer noch einige zusammenfassende Wertungen erforderlich sein werden, denn die Note wird selten das bloße Ergebnis der Division der addierten Einzelnoten sein.

Es ist durchaus üblich und für die Referendarinnen und Referendare hilfreich, wenn das Zeugnis mit einigen persönlichen Worten und/oder Wünschen schließt. An dieser Stelle könnte auch für die Referendarinnen und Referendare, die ein Gewinn für die Justiz wären, eine entsprechende Empfehlung im Zeugnis ausgesprochen werden.